

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Schweich und Trier-Land sowie in der Rathaus-Zeitung der Stadt Trier.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Kylltalmündung“, Stadt Trier

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1-3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Ehrang das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Kylltalmündung“,

Stadt Trier

mit dem Aktenzeichen 71098

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit wie folgt festgestellt:

Gemarkung Ehrang:

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 167/22, 167/23, 167/139, 167/140, 167/142, 167/143, 167/168, 167/169 und 167/171,

Flur 5

die Flurst.-Nrn. 169/6, 169/7, 171/3, 171/5, 172/2, 172/26, 172/27, 172/28, 172/29, 172/30, 172/31, 172/32, 177/1, 200/1, 218/7, 221/7, 226/7, 234/1, 236/4, 236/6, 236/8, 236/9, 239/9, 239/13, 241/12, 242/10, 247/8, 247/12, 252/8, 252/9, 261/11, 282/8, 282/10, 336/5, 336/6, 341/4, 341/11, 344, 345/1, 357/1, 362/8, 362/9, 363/1, 363/7, 363/8, 369/5, 375/3, 384/3, 394/2, 395/2, 396/2, 397/2, 398/2, 399/2, 400/2, 401/2, 402/2, 403/2, 404/2, 405/2, 406/2, 407/2, 408/2, 409/2, 411/2, 413/2, 426/2, 427/2, 428/2, 429/2, 437/2, 438/2, 439/2, 440/2, 441/2, 442/2, 443/2, 444/2, 445/2, 446/2, 447/2, 453, 456/1, 465/1, 467, 469/1, 470/1, 482, 483, 493/5, 493/7, 493/9, 493/10, 493/12, 509/1, 513/2, 525/1, 538/1, 545/1, 549/1, 552/5, 553/1, 553/3, 554/1, 554/3, 554/4, 561/2, 561/3, 562/1, 562/2, 566/5, 568/3, 569/8, 572/5, 579/8,

580/8, 580/9, 588/1, 588/2, 589/1, 589/2, 593/5, 596/5, 597/6, 597/7, 602/5, 604/1, 604/2, 605/2, 605/3, 606/2, 607/2, 609/2, 609/3, 619/1, 620, 621, 622/1, 624/2, 629/4, 632/5, 633/6, 633/7, 634/6, 634/7, 639/7, 639/8, 642/7, 644/7, 644/8, 646/6, 646/7, 655/2, 655/3 und 1027/349,

Flur 6
die Flurst.-Nrn.

4/4, 4/6, 4/7, 15/2, 19/1, 51/2, 51/3, 85/1, 91/1, 94/1, 104/2, 111/2, 119/1, 121/1, 123/1, 139/1, 140/1, 158/2, 168/1, 174/1, 176/1, 180/1, 185/1, 199/2, 209/4, 210, 213/3, 215/3, 217/3, 218/3, 220/5, 221/2, 224/2, 226/1, 229/3, 230, 232/4, 236, 239/1, 242, 244/1, 247, 248, 249/1, 252/1, 255, 256, 257, 258, 259, 260/1, 266, 267/1, 268/1, 269, 270, 273/1, 281/2, 288/1, 289/2, 289/3, 293/3, 293/4, 295, 298, 307/6, 313/2, 313/3, 325/2, 328, 329, 330, 331, 332, 360/2, 373, 374, 377, 378/2, 380, 381, 385, 394, 396, 399/1, 400/3, 415, 446/2, 448/4, 449/3, 455/1, 456/2, 460/3, 461/2, 463/2, 464/2, 465/2, 469/2, 472/3, 476/4, 478/2, 480/3, 481, 485/3, 510/2, 511/2, 512/2, 512/3, 518/5, 518/6, 533/5, 540/1, 545/1, 547, 551/3, 552/3, 553/1, 553/4, 556/3, 556/4, 558/1, 558/3, 559/6, 561/5, 564/2, 567/4, 574/8, 613/14, 613/15, 651/4, 657/4, 660/4, 663/3, 664/3, 665/3, 666/4, 666/6, 667/3, 681/3, 684/3, 690/4, 690/6, 691/3, 693/4, 694/2, 694/3, 694/7, 708/1, 723/1, 730/2, 751/12, 751/19, 751/24, 751/28, 751/29, 751/32, 751/33, 751/34, 779/2, 784, 785, 786, 808/1, 826, 830/1, 833, 846/8, 846/9, 855/1, 860/2, 875/2, 879/6, 879/8, 879/10, 879/14, 879/16, 879/17, 880/1, 903/528, 906/543, 922/326, 923/326, 943/726, 1031/764, 1037/767, 1040/770, 1041/771, 1043/773, 1045/776, 1048/849, 1049/850, 1072/880, 1089/293, 1105/16, 1106/17, 1230/117, 1238/126, 1239/127, 1240/128, 1241/129, 1242/130, 1243/131, 1244/132, 1245/133, 1246/134, 1247/135, 1248/136, 1249/137, 1261/149, 1262/150, 1263/151, 1264/152, 1265/153, 1266/154, 1281/169, 1282/170, 1396/658, 1398/659, 1400/661, 1401/662, 1418/696, 1419/697, 1422/706, 1427/711, 1428/712, 1430/713, 1431/713, 1432/714, 1435/715, 1436/716, 1440/720, 1444/722, 1445/723, 1451/752, 1455/755, 1458/791, 1464/809, 1465/810, 1466/804, 1467/803, 1468/811, 1469/812, 1470/802, 1471/801, 1472/813, 1473/814, 1474/800, 1479/819, 1480/796, 1486/827, 1487/827, 1492/831, 1493/831, 1496/836, 1497/837, 1500/838, 1501/839, 1521/883, 1523/884, 1524/885, 1603/1, 1606/719, 1618/879, 1629/293, 1629/294, 1630/291, 1652/142, 1655/147, 1656/821, 1657/795, 1658/795 und 1659/825,

Flur 7
die Flurst.-Nrn.

120/3, 121/2, 122/2, 123/2, 124/2, 126/3, 127/2, 129/3, 130/2, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136, 137, 138, 140/1, 141/1, 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 149/3, 151, 152, 153, 154, 155/2, 156/2, 157/1, 350/5, 406/14, 406/18, 406/19, 406/20, 406/23, 406/24, 406/27, 406/28, 407/4, 538/408, 538/409, 540/150, 591/407 und 591/408,

Flur 8
die Flurst.-Nrn. 83/5, 87/9, 88/2, 133/6 und 137/2,

Flur 9
die Flurst.-Nrn. 137/9, 137/25, 322/3, 322/7, 322/8, 322/9, 322/10, 322/11,
322/12, 357/11, 357/17, 357/21, 357/22, 357/23, 357/28, 357/29,
357/30, 357/31, 357/36, 357/37, 357/38, 357/39, 357/43, 357/44,
357/45, 360/5, 373/3, 377/6, 378/6, 378/11, 379/3, 379/4, 380/5,
384/1, 386/6, 386/7, 387/6, 387/7, 387/8, 388/2, 388/3, 388/4,
388/5, 388/6, 388/7, 388/8, 388/9, 388/10, 388/11, 390/5, 390/10,
391/5, 398/3, 398/4, 454/6, 457/1, 467/6, 467/8, 472/5, 473/1,
476/6, 478/1, 478/2, 479/5, 480/5, 487/7, 487/8, 492/5, 494/1,
494/2, 500/9, 500/10, 506/1, 512/7, 512/8, 512/9, 516/4, 516/6,
516/7, 516/8, 518, 524/7, 524/8, 524/9, 528/6, 528/7, 528/8,
529/8, 530/1, 532/8, 532/9, 533/7, 534, 535, 536/7, 536/8, 536/9,
537/6, 537/7, 537/8, 539, 540/2, 540/3, 540/4, 542/1, 542/2,
542/3, 542/4, 543/1, 543/2, 547/3, 561/1, 562/1, 563, 564, 565,
566, 568/1, 569/1, 570, 572, 575, 576/1, 581/1, 586/1, 590, 591,
592/2, 598, 599, 600/1, 602, 603/1, 617/3, 618/3, 618/4, 620/4,
620/5, 628/5, 631, 632, 633, 636/2, 637, 641/1, 651/2, 651/3,
651/4, 654/1, 654/2, 654/3, 657, 658/2, 658/3, 658/4, 660/2,
660/3, 663, 664/1, 665, 666, 668, 669/1, 673, 674, 675/1, 677,
681/3, 683/1, 688/3, 690, 691, 692, 694, 695, 696, 700/2, 702,
703, 709/1, 712, 713/2, 713/3, 714/2, 714/3, 717/2, 717/3, 718/1,
718/2, 720, 721, 722, 723, 724/2, 724/3, 726/1, 726/2, 727/2,
727/3, 727/4, 728, 729/1, 731/1, 731/2, 732, 734/2, 734/3, 735/1,
735/2, 738/2, 738/3, 739/1, 739/2, 739/3, 739/4, 740/2, 740/3,
744/1, 744/2, 755/2, 755/3, 755/4, 760/3, 764/2, 766/1, 766/2,
766/3, 766/4, 771/1, 773, 774/1, 774/2, 779/2, 779/3, 780, 781,
783/1, 785/1, 793, 794, 795, 798/1, 809/1, 830/1, 831/1, 836/2,
845/1, 849, 850, 852, 862, 869, 874/2, 880/1, 881, 882, 884, 885,
890/1, 890/2, 890/3, 890/4, 898/4, 900/3, 916/3, 916/4, 916/8,
916/9, 916/10, 918/4, 918/5, 918/6, 919/4, 919/5, 919/6, 922/7,
922/9, 922/11, 924/8, 924/10, 924/12, 925/5, 925/6, 925/7, 927/4,
927/5, 927/6, 927/7, 928/4, 929/1, 929/2, 931/5, 931/6, 931/8,
933/5, 933/6, 933/7, 944/1, 947/1, 952/1, 956/1, 957, 958, 961/1,
965/2, 965/3, 977/1, 978/1, 988/3, 988/5, 990/3, 990/5, 995/3,
995/5, 997/6, 997/7, 1001/11, 1013/3, 1013/6, 1013/7, 1016/1,
1017/2, 1021/1, 1025/2, 1025/4, 1025/5, 1030/3, 1030/5, 1036/2,
1038/3, 1038/4, 1039/4, 1039/5, 1040/4, 1043/4, 1043/5, 1045/6,
1045/7, 1046/5, 1046/6, 1047/1, 1050/5, 1050/6, 1052/4, 1053/4,
1053/5, 1056/2, 1056/3, 1057/3, 1057/4, 1058/3, 1058/4, 1059/4,
1059/6, 1061/2, 1061/3, 1062/4, 1063/6, 1071/2, 1071/3, 1085/8,
1085/9, 1085/10, 1086/14, 1103/5, 1676/827, 1677/886,
1678/886, 1835/751, 1906/772, 1909/747, 1937/717, 1938/717,
1997/772, 1998/772, 2002/868, 2013/800, 2014/801, 2017/802,
2018/802, 2041/812, 2042/813, 2047/816, 2048/817, 2090/980,
2091/981, 2094/982, 2171/848, 2179/861, 2180/861, 2184/860,
2326/693, 2327/693, 2347/784, 2640/956, 2645/953 und
2646/953,

Flur 21

die Flurst.-Nrn. 1/2, 2/1, 2/3, 2/6, 2/7, 2/8, 2/12, 2/14, 2/18, 2/39, 2/52, 2/56, 2/58, 2/59, 2/60, 2/61 und 3/4.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2.000, die Anlage dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung „Kylltalmündung“.

Ihr Sitz ist in Trier-Ehrang.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel -, Tessenowstraße 6, 54295 Trier (Telefax-Nr.: 0651/9776-330) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Trier, Baubürgerbüro im Bauaufsichtsamt, Verwaltungsgebäude VI, Am Augustinerhof 1, 54290 Trier
- dem Ortsvorsteher des Stadtteils Ehrang, Herrn Günther Merzkirch, Schwarzer Weg 18a, 54293 Trier und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel – Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer 219.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Innerhalb des vorgesehenen Verfahrensgebietes (sog. Ehranger Flur) zwischen der Bundesstraße B 52 (Moselbrücke Richtung Autobahn A 64), der Bundesstraße B 53 (Umgehungsstraße Ehrang) und der Mosel haben verschiedene Planungsträger aus vorausgegangenen öffentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren Ausgleichsverpflichtungen zu erfüllen. Dies sind insbesondere:

- wasserwirtschaftliche Ausgleichsverpflichtung des Landesbetriebes Mobilität (LBM),
- landespflegerische Ausgleichsverpflichtung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (ZWTT) und
- Planungen der Stadt Trier (u.a. Bereitstellung von Retentionsraum).

Für diese Maßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von ca. 20 ha benötigt. Die in dem notwendigen Umfang von den Planungsträgern bereits erworbenen Flächen konkurrieren in erheblichem Maße mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren sollen die Flächen für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Uferbereich der Mosel bereitgestellt werden. Durch die gleichzeitige Arrondierung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen die agrarstrukturellen Verhältnisse verbessert werden. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können somit Landnutzungskonflikte aufgelöst sowie größere Nachteile für die Landwirtschaft und die allgemeine Landeskultur abgewendet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 134 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte M 1:2.000 ersichtlich.

Der Landesbetrieb Mobilität, der Zweckverband Wirtschaftsförderung Trierer Tal und die Stadt Trier haben als Träger der Ausgleichsmaßnahmen die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Bereitstellung der hierfür benötigten Flächen beantragt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel in der Informationsversammlung am 28.02.2011 in Ehrang eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der vorgesehenen Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nrn. 1-3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1-3 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Verschiedene Bebauungspläne des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (ZWTT) sind unter der Auflage genehmigt worden, dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf in der Ehranger Flur vollzogen wird.

Gleichzeitig hat der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Trier aus der Straßenbaumaßnahme B 53 die wasserrechtliche Verpflichtung, einen noch nicht ausgeglichenen Retentionsraumverlust durch Abgrabungen in der Ehranger Flur nachzuweisen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in einem 150 bis 250 breiten Geländestreifen entlang der Mosel konzentriert werden.

Beide Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsprojekt von ZWTT und LBM durchgeführt werden mit dem Ziel, den Flächenbedarf für die Ausgleichsflächen insgesamt möglichst zu minimieren.

Des Weiteren hat auch die Stadt Trier aus verschiedenen städtebaulichen Verfahren einen Retentionsraumverlust innerhalb des Verfahrensgebietes auszugleichen. Dieses Vorhaben kann ebenfalls flächensparend in dem Gemeinschaftsprojekt realisiert werden. Für die Stadt Trier bietet sich dabei außerdem die Möglichkeit, den Freizeit- und Naherholungswert für den Stadtteil Ehrang und somit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Trier insgesamt zu verbessern.

Für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen haben die Planungsträger bereits im notwendigen Umfang die erforderlichen Flächen erworben.

Die Flächenansprüche für die unterschiedlichen Ausgleichsverpflichtungen und Planungen konkurrieren in erheblichem Maße mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Durch die Neueinteilung des Grundeigentums und die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes insgesamt werden diese Landnutzungskonflikte und Nachteile

für die Landwirtschaft gelöst bzw. beseitigt oder auf ein unumgängliches Mindestmaß reduziert.

Innerhalb des Verfahrensgebietes liegt eine erhebliche Besitzersplitterung und ungünstige Formgebung der Bewirtschaftungsflächen vor. Die Grundstücke müssen deshalb unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Landesplanung, des Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe unter Wahrung der natürlichen Landschaftsstrukturen zweckmäßig gestaltet werden.

Dem Planungsgebiet liegt ein Kataster zugrunde, das sich auf die Urmessung aus dem 19. Jahrhundert stützt. In zahlreichen Fällen weicht der örtliche Besitzstand vom Nachweis des Liegenschaftskatasters ab. Mit der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung wird das Liegenschaftskataster auf den neuesten Stand gebracht.

Das Flurbereinigungsgebiet ist durch vorhandene Hauptwirtschaftswege ausreichend erschlossen. Über die notwendige Verlegung und Neuausweisung von Wegen in Verbindung mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und der Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hinaus ist eine umfangreiche Neuanlage von Wirtschaftswegen nicht erforderlich.

Notwendige bauliche Maßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Mithilfe eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens können zum Einen die verschiedenen Planungsträger bei der Umsetzung ihrer Ausgleichsverpflichtungen maßgeblich unterstützt werden und zum Anderen die Landwirte durch Arrondierung ihrer Flächen größere Besitzstücke bewirtschaften. Das Bodenordnungsverfahren dient damit besonders dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und der Entflechtung der verschiedenen Nutzungsinteressen von Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserwirtschaft.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind neben baulichen Maßnahmen auch bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Flurstücke aus den Fluren 4 bis 9 sowie 21 in der Gemarkung Ehrang. Sie liegen zwischen der Bundesstraße B 52 (Moselbrücke Richtung Autobahn A 64), der Bundesstraße B 53 (Umgehungsstraße Ehrang) und der Mosel.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 134 ha. Es ist nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele erreicht werden können.

Das Interesse der Beteiligten für ein Bodenordnungsverfahren ist vorhanden. Dies wurde in zahlreichen Einzelgesprächen mit den Beteiligten, vor allem mit den betroffenen Bewirtschaftern und den Planungsträgern vorab ermittelt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile für die landwirtschaftlichen Betriebe möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst Jahre später als vorgesehen eintreten würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Vor allem die Maßnahmen zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und landespflegerischen Ausgleichsverpflichtungen der verschiedenen Planungsträger und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Trier bei.

Die gleichzeitige Abwendung von Nachteilen für die Landwirtschaft und die allgemeine Landeskultur durch Lösung von Nutzungskonflikten ist darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Im Hinblick darauf ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 10.05.2011

DLR Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

gez.: Johannes Pick (Siegel)